
Die nachstehenden Regelungen gelten zusätzlich zur Versteigerungsordnung der Veiling Rhein-Maas GmbH & Co. KG

Artikel 1 Allgemeines

1. Es ist grundsätzlich nicht gestattet, den Versteigerungskomplex der Veiling Rhein-Maas mit Transportfahrzeugen zu befahren es sei denn, Veiling Rhein Maas hat hierzu ausdrücklich eine Erlaubnis erteilt. Die Veiling Rhein-Maas kann eine solche Erlaubnis jederzeit widerrufen, wenn dies zur Sicherstellung der Logistikprozesse in der Versteigerung, aus Gründen der Sicherheit für Personen oder bei Verstößen gegen die hier aufgeführten Regelungen geboten ist.
2. Transportfahrzeuge sind Gabelstapler, Elektroschlepper, Niederflurfahrzeuge und ähnliche Fahrzeuge.
3. Diese Regeln gelten für jeden Betrieb von Transportfahrzeugen im Versteigerungskomplex von Veiling Rhein-Maas, es sei denn, diese Transportfahrzeuge befinden sich in gemieteten Räumen oder in Räumen, die nicht Eigentum von Veiling Rhein-Maas sind.
4. Veiling Rhein-Maas ist berechtigt, Regeln zur Überprüfung von Transportfahrzeugen sowie Prüfungsanforderungen, Verhaltens- und Nutzungsregeln zu erlassen, soweit nicht bereits gesetzliche Vorschriften bestehen.
5. Das Befahren des Versteigerungskomplexes von Veiling Rhein-Maas mit Transportfahrzeugen ist nur gestattet, wenn:
6. das Transportfahrzeug in seiner Einrichtung und Ausführung den gesetzlichen Vorschriften und den Unfallverhütungsvorschriften entspricht
7. der Eigentümer, Halter oder Führer des Fahrzeugs die im Versteigerungskomplex von Veiling Rhein-Maas im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bzw. dieser Regeln bzw. der Mietverträge geltenden Nutzungs-, Verkehrs- und Verhaltensregeln bzw. die von Veiling Rhein-Maas gegebenen Anweisungen beachtet und befolgt;
8. der Führer des Fahrzeugs über die benötigte Fahrerlaubnis verfügt.
9. die Veiling Rhein Maas eine ausdrückliche Erlaubnis hierzu erteilt hat.
10. Der Verkehr mit gas- oder dieselbetriebenen Transportfahrzeugen ist nur zulässig, wenn Veiling Rhein-Maas hierzu eine Ausnahmegenehmigung erteilt hat und die Gasanlage von einem hierfür zertifizierten Betrieb eingebaut worden ist. Die Lagerung von Gas-Vorrattanks in oder in der Umgebung von gemieteten Räumen ist nicht erlaubt.
11. Jeder Kunde, der durch Mitarbeiter Fahrzeuge im Versteigerungskomplex einsetzt, hat diese über den Inhalt dieser Artikel zu informieren und ist für deren Verhalten (als Fahrer) verantwortlich.
12. Zusätzlich zu diesen Regelungen gelten gesetzliche Bestimmungen und Verwaltungsrichtlinien, z.B. der Gewerbeaufsicht ebenfalls.
13. Das Mindestalter für das Führen von Transportfahrzeugen beträgt 18 Jahre.

Artikel 2 Prüfung

1. Der technische Zustand von Elektrofahrzeugen muss regelmäßig durch den Halter bzw. Eigentümer entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und den Bestimmungen der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften überprüft werden. Die Veiling Rhein-Maas kann die Vorlage entsprechender Nachweise verlangen.

2. Der Eigentümer bzw. Halter eines Transportfahrzeugs ist verpflichtet, für von ihm eingesetzte Transportfahrzeuge eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckung von 1.000.000,- € für Sachschäden und 5.000.000,- € für Personenschäden abzuschließen. Die Police und die Versicherungsbedingungen dieser Versicherung müssen auf Anfrage bei dem Sicherheitsbeauftragten von Veiling Rhein-Maas vorgelegt werden. Falls der Eigentümer bzw. Halter nicht in der Lage ist, dem nachzukommen, ist ihm untersagt, den Versteigerungskomplex mit dem betreffenden Transportfahrzeug zu befahren.

Artikel 3 Nutzungs- und Verhaltensregeln

1. Der Eigentümer bzw. Halter eines Transportfahrzeugs ist für einen guten technischen Zustand und die Sicherheit des betreffenden Fahrzeugs verantwortlich.
2. Der Führer, Eigentümer oder Halter ist jeweils verpflichtet, die Anweisungen, Vorschriften oder Richtlinien, die von den Behörden erlassen werden, zu befolgen. Außerdem ist der Führer, Eigentümer oder Halter verantwortlich und haftbar für das Befolgen der Anweisungen oder Maßregeln, die von der Veiling Rhein-Maas erlassen werden.
3. Nicht im Gebrauch befindliche Transportfahrzeuge dürfen nur innerhalb des gemieteten Boxenraums geparkt werden. In und um die Versteigungsgebäude gilt für Transportfahrzeuge, außer während des Be- und Entladens, ein allgemeines Parkverbot.
4. Akkuladeeinrichtungen in gemieteten Räumen müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, dürfen nicht blockiert oder in der direkten Umgebung von brennbaren Stoffen aufgestellt und müssen regelmäßig überprüft werden.
5. Die Führer von Transportfahrzeugen sind in den Versteigungsgebäuden verpflichtet, jederzeit die zugewiesenen Fahrbahnen zu benutzen. Das Befahren von Kettenbahnen, Abstellflächen und Prüfbereichen zu Zeiten, an denen dort Arbeiten durchgeführt werden, ist verboten.
6. Elektrofahrzeuge, die aufwärts führende Rampen befahren und an denen beladene oder unbeladene Stapelwagen oder andere Transportfahrzeuge angehängt sind, müssen die angegebenen Fahrspuren nutzen.
7. Mit einem Transportfahrzeug dürfen maximal zwei Personen befördert werden, es sei denn das Transportfahrzeug weist nur einen Sitzplatz auf.
8. Bei Gabelstaplern, die die Fahrwege im oder um das Gebäude nutzen, müssen die Gabeln dieser Fahrzeuge so abgedeckt werden, dass sie für die übrigen Nutzer der Verkehrswege keine Gefahr darstellen.
9. Es ist verboten, mit Zugfahrzeugen in die Aufzüge zu fahren, soweit vor Ort nichts anderes angegeben ist.

Artikel 4 Sanktionen

1. Die Veiling Rhein-Maas kann die Benutzung eines Transportfahrzeuges, dessen Zustand nicht den vorstehenden Regeln entspricht, untersagen. Geht von einem nicht den vorstehenden Regeln entsprechenden Fahrzeug eine Gefahr aus ist die Veiling Rhein-Maas berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Halters vom Betriebsgelände entfernen lassen.
2. Transportfahrzeuge, die an nicht dafür vorgesehenen Stellen abgestellt worden sind und den Betriebsablauf behindern, können auf Kosten des Halters bzw. Eigentümers von der Veiling Rhein-Maas von dort entfernt werden.
3. Bei Verstößen gegen die hier aufgeführten Regelungen hat der Halter bzw. Eigentümer der Transportfahrzeuge der Veiling Rhein-Maas den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.